

Richtiger Umgang mit Rechten und Pflichten

Fliegen mit der PPLA(A), auch wenn das Medical nur die Qualität LAPL hat. Rechte und Pflichten, muss man wie folgt auseinanderhalten.

Seit geraumer Zeit ist in der VO (EU) 1178/2011 verankert, dass eine PPL(A) berechtigt, den Rechteumfang einer LAPL(A) auszuüben. Dieser Sachverhalt kann dann interessant werden, wenn zum Beispiel die flugmedizinische Tauglichkeit nur noch mit Medical-LAPL attestiert wird. Während in der Vergangenheit in einem solchen Fall die PPL(A) oft ruhte, kann jetzt weiter geflogen werden, wenn wenigstens das Medical-LAPL diagnostiziert wird. Seit einigen Jahren ist Regel FCL.205.A Buchst. a) entsprechend novelliert und erlaubt: "Die Rechte eines Inhabers einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot von Flugzeugen oder TMG im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein und ... alle Rechte von Inhabern einer LAPL(A) auszuüben!" Man darf zwar bei Weitem nicht alles, aber doch einiges...



Wir sind also zunächst bei den Rechten, bei dem, was man mit einer LAPL(A) darf, und da listen wir doch mal auf:

Rechte einer LAPL(A)

- MTOM = 2.000kg
- Max Pax = 3
- Luftraum ausschließlich „EASA-Land“
- Keine Ausübung von FI(A) / CPL / ATPL

Soweit die Berechtigung besteht

- FCL.800 (Kunstflug)
- FCL.805 (Schleppen von Gegenständen mit oder ohne Flügel)
- FCL.810 (VFR-Nacht)
- FCL.815 (Bergflug)
- Betriebsart Wasserflug

Und das ist übrigens ziemlich genau das, was man vor der JAR-Ägide mit einem PPL(A) durfte.

Nun zu dem, wovon man sich dann zumindest vorübergehend verabschieden muss, also Pause für:

- FCL.600 (IR)
- FCL.835 (BIR)
- FCL.900 (FI(A))

Wenn man also Zusatzqualifikationen hat, darf man davon nur die ausüben, die man mit einem LAPL(A) in der Hand hätte erwerben können.

Aber unter welchen Voraussetzungen darf man dies denn tun? Das geht ja schließlich nicht unbefristet so. ... Wir kümmern uns jetzt also um die Pflichten, denen man nachkommen muss um die Rechte ausüben zu können. Und da gingen in der Vergangenheit die Meinungen weit auseinander. An dieser Stelle wollen wir nicht zur weiteren Verwirrung beitragen und die Irrungen und Wirrungen rekapitulieren, hier soll nur genannt werden, was derzeit Stand der Dinge ist. Und dabei stützen wir uns auf eine Veröffentlichung der Norddeutschen Luftfahrtbehörden, also der Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Diese Gruppe formuliert mit Stand 01/2024 in einem Informationsschreiben zu den:

Pflichten einer PPL(A)

... die erfüllt werden müssen, wenn eine PPLA(A) wie oben beschrieben unter Einschränkung von Rechten aufrecht erhalten werden soll, man also zur Ausübung der Rechte berechtigt ist. Eigentlich ist es ganz offensichtlich, aber vor so viel Plausibilität scheute mancher Amtsschimmel. Es handelt sich nach wie vor

um eine PPL(A), das steht so auf dem Dokument, und was man tun muss um Rechte, auch wenn diese eingeschränkt sind, einer solchen ausüben zu dürfen, steht in VO (EU) 1178/2011 in FCL.740.A Buchst. b).

Es sind die altbekannten Verlängerungsbedingungen. Der Volksmund spricht von 12 / 12 / 1, wobei diese "1", die Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten, in der ersten "12" enthalten sein darf. Das ist ja eigentlich ganz klar, aber es gibt da einen Wermutstropfen: Besitzt jemand verlängerungspflichtige Zusatzqualifikationen, die außerhalb der Reichweite eines LAPL(A) liegen, so besteht hier die Gefahr des Verlustes. Dem kann nur begegnet werden, indem rechtzeitig vor deren Ablauf das Medical Class II wiedererlangt wird und auch diese Verlängerungskriterien erfüllt werden.

Rechtsverweise

→ [Verweis 1](#) (VO(EU)1178/2011)

→ [Verweis 2](#) (Informationsschreiben der LLB)

Jürgen Leukefeld